

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten der PDS**
– Drucksache 13/216 –

Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes (Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz – Rü-KG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/1542 –

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes

- c) zu dem Antrag der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/20 –

Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/286 –

Renten Kürzungen in den neuen Bundesländern

A. Problem

Im Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) sind Regelungen vorgesehen worden, mit denen verhindert werden sollte, daß systembedingte ungerechtfertigte Privilegien nach der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der früheren DDR in die gesetzliche Rentenversicherung fortbestehen. Nach Auffassung der Antragsteller führten

insbesondere die im RÜG vorgesehenen Entgeltbegrenzungen, mit denen der Grundsatz der Wertneutralität des Rentenrechts durchbrochen werde, zu einer Diskriminierung bestimmter Personengruppen. Im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 sowie im Antrag auf Drucksache 13/20 ist deshalb in erster Linie eine Beseitigung der Entgeltbegrenzung für „systemnahe“ Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme vorgesehen, darüber hinaus auch Regelungen zur Überführung von Dienstbeschädigungsteilrenten sowie zur Beseitigung von Härten für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Im Antrag auf Drucksache 13/286 wird ebenfalls die Aufhebung der Begrenzungen zu berücksichtigender Verdienste wegen System- und Staatsnähe mit Ausnahme der im Bereich des MfS erworbenen Ansprüche gefordert. Im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216 ist neben der Anerkennung der Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen eine umfassende Behebung von Überführungslücken und Ungerechtigkeiten des RÜG sowie die weitere Gewährung von Sozialzuschlägen für ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner vorgesehen.

B. Lösung

Ablehnung der Gesetzentwürfe und Annahme des in der Beschlußempfehlung aufgeführten Entschließungsantrages.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses lehnte die Gesetzentwürfe unter anderem mit Hinweis darauf ab, daß von der Bundesregierung in absehbarer Zeit der von den Koalitionsfraktionen in ihrer Entschließung geforderte Gesetzentwurf zum Komplex Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu erwarten sei. Im übrigen verwiesen sie darauf, daß das RÜG in Ostdeutschland auf breite Akzeptanz stoße. Die von den Koalitionsfraktionen im Entschließungsantrag geforderte Neufassung bestimmter Regelungen des AAÜG/RÜG werde allein aus sozialpolitischen Erwägungen heraus und nicht aufgrund verfassungspolitischer Handlungszwänge erfolgen. In diesem Zusammenhang stelle sich allerdings die Frage der Finanzierung einer solchen Neuregelung, die angesichts der angespannten Finanzlage der Rentenversicherung noch ungeklärt sei.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme eines der Gesetzentwürfe oder Anträge.

D. Kosten

Keine, da Ablehnung der Gesetzentwürfe.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/216 und 13/1542 abzulehnen,
- b) die Anträge auf den Drucksachen 13/20 und 13/286 für erledigt zu erklären und
- c) die folgende Entschlieung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzglich den Entwurf eines Gesetzes zur nderung und Ergnzung des Anspruchs- und Anwartschaftsberfhrungsgesetzes vorzulegen, dem insbesondere folgende Eckpunkte zugrunde liegen sollen:

- Die Regelungen zur Begrenzung des fr die Rentenberechnung bercksichtigungsfhigen Einkommens werden grundstzlich beseitigt.
- Fr die ehemaligen hauptberuflichen Mitarbeiter des Ministeriums fr Staatssicherheit/Amtes fr nationale Sicherheit sowie fr Personen, die aufgrund der Wahrnehmung eigener politischer Verantwortung oder Mitverantwortung fr das politische System in der ehemaligen DDR ein hohes Einkommen erzielt haben, soll es jedoch bei den bisherigen Begrenzungen bleiben. Zu dem zuletzt genannten Personenkreis sollen Personen ab der Funktion eines Hauptabteilungsleiters im Staatsapparat und Personen in vergleichbaren Gehaltsstufen in anderen Bereichen, z. B. NVA, Volkspolizei, Parteien und gesetzliche Organisationen, gehren.
- Fr Personen, die vor Schlieung bestimmter Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet eine Dienstbeschdigung erlitten haben, soll entsprechend den Regelungen im Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht ein Anspruch auf Dienstbeschdigungsausgleich geschaffen werden.

Bonn, den 7. Mrz 1996

Der Aussch fr Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

I. Beratungsverlauf

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten der PDS (Drucksache 13/216)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216 in seiner 15. Sitzung vom 26. Januar 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Gesundheit, dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Zum Gesetzentwurf der Abgeordneten der PDS auf Drucksache 13/216 hat der Deutsche Bundestag anläßlich seiner 61. Sitzung am 12. Oktober 1995 den von der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) vorgelegten Bericht (Drucksache 13/2549) beraten.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216 in seiner 4. Sitzung am 8. Februar 1995 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Februar 1995 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Februar 1995 mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen, wobei die Gruppe der PDS die Ablehnung aus rein finanziellen Gründen für nicht vertretbar hielt. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 8. März 1995 mit der Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs 13/216 empfohlen. Der Verteidigungsausschuß hat ebenfalls am 8. März 1995 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/1542)

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Verteidigungsausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. Januar 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei fünf Enthaltungen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 abzulehnen. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS ebenfalls die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

3. Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 13/20)

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 13/20 in seiner 15. Sitzung vom 26. Januar 1995 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Verteidigungsausschuß sowie dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner 7. Sitzung am 8. März 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 13/20 empfohlen. Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der

PDS die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

4. Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/286)

In seiner 15. Sitzung am 26. Januar 1996 hat der Deutsche Bundestag den Antrag auf Drucksache 13/286 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Beratungsverlauf im federführenden Ausschuß

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216 zusammen mit dem Antrag auf Drucksache 13/20 sowie dem Antrag auf Drucksache 13/286 erstmalig in seiner 5. Sitzung vom 15. Februar 1995 beraten. In seiner 10. Sitzung am 10. Mai 1995 hat der Ausschuß die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 21. Juni 1995 als 17. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat die Beratung des vorgenannten Gesetzentwurfs und der beiden Anträge in seiner 33. Sitzung am 29. November 1995 fortgesetzt und in dieser Sitzung erstmalig den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 beraten. Der Ausschuß hat die Beratung der vorgenannten Gesetzentwürfe und Anträge in seiner 40. Sitzung am 7. Februar 1996 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in der Sitzung am 7. Februar 1996 vorgelegte und in der Beschlußempfehlung aufgeführte Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen.

Der Änderungsantrag der Gruppe der PDS zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216, dessen den Gesetzesteil betreffende Änderungsvorschläge nachfolgend aufgeführt sind, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

1. In Artikel 1 „Änderung des SGB VI“ Absatz 1 wird zur Änderung des § 233a Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:

„(5) Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger, die nach den gesetzlichen

Regelungen in der DDR versicherungspflichtig, aber von der Zahlung des eigenen Betrags befreit waren, gelten für die Zeiten ihrer Berufstätigkeit als nachversichert.“

2. In Absatz 5 – Änderung des § 256a – wird Buchstabe b wie folgt neu gefaßt:

„b) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Für Versicherte, die Ansprüche aus der „Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Oktober 1956 bzw. aus der „Anordnung über die Alters-, Invaliden-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgungen für Mitarbeiter der Deutschen Post – Versorgungsordnung der Deutschen Post“ vom 8. November 1960 hatten, gelten Verdienste bis 1 200 Mark als in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR-Verordnung vom 10. Februar 1971) versichert. Gleiches gilt für Versicherte, die wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbenen Anwartschaften neben Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977 Beiträge zur FZR nicht gezahlt haben.“

3. Artikel 2 erhält folgende neue Überschrift:

„Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 RÜG)“.

4. In Artikel 2 Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn bei der Pflichtversicherung auf eigene Beitragsleistungen verzichtet wurde.“

5. In Artikel 3 „Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ wird in Nummer 2 – zur Änderung des § 6 – unter Buchstabe a Punkt 1 der letzte Satz gestrichen.

6. In Artikel 7 „Inkrafttreten“ wird der Satz „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft“ ersetzt durch den Satz „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.“

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch):

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Dies gilt auch bis zur Bemessungsgrenze von 1 200 DM für Berechtigte, die für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1990 nach den genannten Versorgungsordnungen Besitzschutz erworben haben.“

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung einiger Mitglieder

der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

Artikel 2 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Das während der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit maßgebende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird vor seiner Berücksichtigung um drei Zehntel vermindert und höchstens bis zum jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde gelegt. Durch die Verminderung darf der jeweilige Betrag der Anlage 6 nicht unterschritten werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

Der nachfolgend aufgeführte Änderungsantrag der Gruppe der PDS zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS ebenfalls abgelehnt:

Artikel 4 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

„Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.“

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/216 wurde vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Abstimmung noch ausstehenden mitberatenden Voten mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1542 wurde vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Abstimmung noch ausstehenden mitberatenden Voten mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Darüber hinaus wurden die Anträge auf den Drucksachen 13/20 und 13/286 einvernehmlich für erledigt erklärt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten der PDS (Drucksache 13/216)

Der Gesetzentwurf umfaßt drei Komplexe, um bestehende Überführungungerechtigkeiten und -lücken zu schließen:

1. Anerkennung der Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen entsprechend dem Einigungsvertrag und Abschaffung des Strafrechts;
2. Behebung von Überführungslücken und Ungerechtigkeiten des Rentenüberleitungsgesetzes,

u. a. durch die Berücksichtigung aller freiwilligen Beitragszahlungen, durch die Neuberechnung von Bestandsrenten für alle von der pauschalen Umwertung Benachteiligten sowie durch die Anerkennung der Eisenbahner-Verordnung bei der FZR-Berechnung;

3. Aussetzen der Abschmelzung der Auffüllbeträge sowie Gewährung des Sozialzuschlages für ostdeutsche Rentner und Rentnerinnen bis zur gesetzlichen Verankerung einer Grundsicherung im Rentenrecht.

2. Gesetzentwurf der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/1542)

Vor dem Hintergrund bestehender Diskriminierungen als Folge des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) enthält der Gesetzentwurf vier Ansatzpunkte zur Korrektur des RÜG:

1. Beseitigung der Entgeltbegrenzung für „systemnahe“ Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme;
2. Beseitigung der Benachteiligung dieses Personenkreises bei der Obergrenze von derzeit 2 010 statt 2 700 DM;
3. Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten aus den Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Unfallversicherung;
4. Beseitigung von Härten für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in der Zeit von 1971 bis 1973.

3. Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 13/20)

In diesem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes vorzulegen. Die wesentlichen, in diesem Antrag genannten Punkte, die dieser Gesetzentwurf enthalten sollte, entsprechen den oben aufgeführten Punkten 1 bis 3 des später vorgelegten Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD. Darüber hinaus wird als weiterer Kernpunkt die Gleichstellung der Renten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen beim Bestandsschutz mit den Renten aus der Sozialversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der ehemaligen DDR gefordert.

4. Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/286)

Mit diesem Antrag wird von der Bundesregierung ebenfalls die Vorlage eines Gesetzentwurfs gefordert. In diesem Gesetzentwurf zur Beseitigung der Diskriminierungen von Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssystemen sollten die Begrenzungen der zu berücksichtigenden Verdienste wegen Staats- und Systemnähe mit Wirkung für die Zukunft grundsätzlich aufgehoben werden. Von diesem Grundsatz sollte nur bei Ansprüchen und Anwartschaften, die auf Beschäftigungszeiten beim MfS zu-

rückgehen, abgewichen werden. Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf als weitere Mindestanforderung die Aufhebung der vorläufigen Begrenzung der geschützten Zahlbeträge bei Renten- und Leistungsbezug am 31. Dezember 1991 mit Wirkung für die Zukunft vorsehen.

III. Öffentliche Anhörung

Am 21. Juni 1995 fand als 17. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Betroffenenverbände, Rentenversicherungsträger und Einzelsachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden folgende Verbände und Sachverständige gehört:

Betroffenenverbände und -initiativen:

- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV)
- Deutscher Beamtenbund (DBB)
- Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED)
- GEW-Landesverband Berlin – Landesseniorenausschuß
- Union der Leitenden Angestellten (ULA)
- Deutscher Bundeswehrverband
- Deutscher Hochschulverband
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im DBB (BRH)
- Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e. V. (ISOR)
- Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V. (GBM)
- Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V. (UOKG)
- Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. (VdK)
- Akademischer Ruhestandsverein e. V. (ARV)
- Verband für Internationale Politik und Völkerrecht e. V.
- Interessengemeinschaft „Ehemalige Ballettmitglieder der DDR“
- Vereinigung für die gerechte Angleichung der Altersversorgung von Hochschullehrern in den neuen und alten Bundesländern

Rentenversicherungsträger:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesknappschaft
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke

Einzelsachverständige:

- Prof. Dr. Axel Azzola
- Prof. Dr. Dr. Detlef Merten
- Dr. Ingolf Noak
- Prof. Dr. Bert Rürup
- Dr. Dr. h.c. Helmut Simon
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier
- Prof. Dr. Markus Heintzen
- Prof. Dr. Josef Isensee
- Dr. Fritz Rösel
- Guido Spohn, Richter am LSG
- Dr. Karl-Heinz Christoph

Der Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) äußerte im Zusammenhang mit dem Stichwort „Rentenstrafrecht“ die Überzeugung, daß es nicht möglich sei, bei den verschiedenen Gruppen danach zu unterscheiden, ob eine Systemnähe vorgelegen habe. Der Vorschlag der Fraktion der SPD, die Entgeltpunktbegrenzungen wegen Systemnähe zu beseitigen, gehe daher in die richtige Richtung. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, überhöhte Entgelte nicht zu berücksichtigen, sprach er sich dafür aus, in diesem Fall auf Einkommensgrößen nach Tabellenwerten zurückzugreifen.

Der Vertreter des Deutschen Beamtenbundes (DBB) führte aus, daß der DBB den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD begrüße, da strafrechtliche Regelungen nicht in das Rentenrecht gehörten. Der DBB habe die Entgeltpunktbegrenzung von Anfang an abgelehnt. Er sprach sich dafür aus, im Rahmen einer Novellierung des RÜG Strafrechtselemente aus dem Rentenrecht herauszunehmen.

Der Vertreter der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands (GdED) erläuterte die Forderungen seiner Gewerkschaft zur Altersversorgung der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn. Er sprach sich für eine Regelung aus, nach der auch für die Zeit zwischen 1971 und 1973 eine Mitgliedschaft der Eisenbahner in der FZR angenommen werden sollte. Im Zusammenhang mit dem in der Eisenbahnverordnung vorgesehenen erhöhten Steigerungssatz von 1,5 % setzte er sich für die Erhaltung der in den Eisenbahnerjahren mit etwas erhöhtem Bruttogehalt erworbenen Anwartschaften ein.

Anhand von Beispielen erläuterte der Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW),

daß Lehrer, Erzieher und Wissenschaftler durch die geltenden Bestimmungen zur Altersversorgung in den neuen Bundesländern gegenüber westdeutschen Kollegen erheblich benachteiligt würden. Die Altersversorgung in den neuen Bundesländern betrage nur ca. 50 % der Altersversorgung westdeutscher Kollegen mit gleicher Ausbildung und Lebensarbeitszeit. Er unterstrich deshalb, daß in diesem Bereich eine zweite Säule der Altersversorgung, nämlich eine Zusatzversorgung, dringend benötigt werde.

Der Vertreter der Union der Leitenden Angestellten (ULA) wies im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung darauf hin, daß in der ehemaligen DDR Grundversorgung und freiwillige Rentenversicherung zum System der Rentenversicherung gehörten, während es sich bei Sonder- und Zusatzversorgung um ein gesondertes System gehandelt habe. Eine Überführung der Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung sei deshalb nicht sachgerecht gewesen.

Die Vertreter des Deutschen Hochschulverbandes führten aus, daß eine volle Gleichstellung der Hochschullehrer mit den westdeutschen Kollegen eine Maximalforderung sei, die so realistischerweise nicht vertreten werden könne. Obwohl ein direkter Vergleich der Ost- und Westaltersbezüge fragwürdig sei, zeigten sich hier doch die Diskrepanzen zwischen Ost und West in besonderem Maße. Da es sich um eine nicht sehr große Personengruppe handele, setzten sie sich dafür ein, durch neue Regelungen die Rentensituation der Betroffenen zu verbessern.

Der Vertreter der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR (ISOR) stellte fest, daß durch die Einführung der Beitragsbemessungsgrenze überhöhte Einkommen von vornherein abgebaut würden. Berechnungen seiner Initiativegemeinschaft hätten ergeben, daß das durchschnittliche Einkommen im Staatsapparat etwa dem Durchschnittseinkommen der DDR-Bevölkerung entsprochen habe und das durchschnittliche Einkommen aus den Sonderversorgungssystemen der NVA, der Volkspolizei und des Zolls etwa 15 % über dem Durchschnittseinkommen gelegen habe.

Der Vertreter der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) sprach sich für eine Beseitigung der Begrenzungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 AAÜG aus. Angesichts der im Rentenrecht bestehenden Pauschalisierungen sei es sehr schwierig, unterschiedliche Sachverhalte in ausreichendem Maße zu differenzieren.

Die Vertreter des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands (VdK) führten aus, daß sie Rentenkürzungen bei den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen – mit Ausnahme des Bereichs der Staatssicherheit – für nicht gerechtfertigt hielten. Grundsätzlich müsse sichergestellt werden, daß eine Kürzung nur dort entstehe, wo ein übergebührlich hohes Gehalt gezahlt worden sei.

Die Vertreterin des Akademischen Ruhestandsvereins (ARV) ging auf das sogenannte Rentenstrafrecht, von dem die Angehörigen der Versorgungssysteme 2 und 3 sowie 18 bis 27 betroffen seien, und das Versorgungsunrecht, unter das alle Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen fielen, ein. Angesichts der Begrenzung durch die Beitragsbemessungsgrenze werde nur ein minimaler Teil der Versorgung tatsächlich in die Rentenversicherung überführt. Im Ergebnis führe dies zu einer totalen Nivellierung der Renten.

Die Vertreterin der Interessengemeinschaft „Ehemaliger Ballettmitglieder der DDR“ erläuterte die Regelung zur Absicherung von Ballettänzern in der ehemaligen DDR, die sogenannte Berufsbezogene Zuwendung (BBZ), und sprach sich dafür aus, die BBZ als soziale Absicherung in irgendeiner Form beizubehalten.

Der Vertreter der Vereinigung für die gerechte Angleichung der Altersversorgung von Hochschullehrern in den neuen und alten Bundesländern stellte fest, daß mit dem RÜG alle Versorgungsansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden seien. Er unterstrich, daß der Generationenvertrag nicht gestört worden wäre, wenn die Versorgungsansprüche seinerzeit in analogen Verhältnissen weitergeführt worden wären.

Auf seiten der Rentenversicherungsträger unterstrich die Vertreterin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), daß die BfA insgesamt keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelungen habe. Mit Blick auf die Grundprinzipien der deutschen Rentenversicherung, nach denen das Entgelt ein wertneutraler Faktor sei, habe die BfA allerdings Probleme mit den Entgeltpunktbegrenzungen. Für die insgesamt systemwidrige Einführung von Entgeltkürzungen habe es aber übergeordnete Gesichtspunkte gegeben, die diese Ausnahme von den Grundprinzipien nachvollziehbar mache. Im Zusammenhang mit diesen Entgeltkürzungen gebe es sehr große Akzeptanzprobleme bei den Betroffenen. Sie sprach sich daher dafür aus, bei der Differenzierung der Kürzungen für die Zukunft Korrekturen vorzunehmen. Im übrigen stellte sie fest, daß eine Einzel- bzw. Härtefalllösung verwaltungsmäßig nicht zu bewältigen sei. Unter verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten spreche sich die BfA für eine Lösung auf der Grundlage vorhandener Daten, nämlich der Entgelte, und gegen die Heranziehung von Tabellenwerten aus. Abschließend machte sie deutlich, daß eine rückwirkende Korrektur der derzeitigen Regelungen zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand führen würde.

Der Vertreter des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) führte aus, daß der VDR wegen der zu erwartenden Probleme Bedenken gegen die Einbeziehung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung gehabt habe. Die getroffene Regelung, die entsprechenden Anwartschaften zwar in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, aber durch die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen, sei ein tragfähiger Kompromiß gewesen. In diesem Zusam-

menhang stellte er fest, daß die Beitragsbemessungsgrenze als tragender Bestandteil des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung akzeptiert werde. Er sehe in dieser Frage daher weder Änderungs- noch verfassungsrechtlichen Handlungsbedarf. Er äußerte die Überzeugung, daß der Gesetzgeber insgesamt einen ausgewogenen Kompromiß zwischen der Notwendigkeit, in Ost und West zu einem einheitlichen Rentenrecht zu kommen, und dem Bemühen, dem Bestands- und Vertrauensschutz in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, gefunden habe. Im übrigen schlug er vor, angesichts der Vielschichtigkeit der mit einer Neuregelung verbundenen Probleme und der Unkalkulierbarkeit der Rechtsprechung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache abzuwarten. Falls die Entscheidung aus Karlsruhe nicht abgewartet werde, sehe er die Gefahr, daß die Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts nicht standhalte. Dies hätte angesichts der enormen Arbeitsbelastung der Rentenversicherungsträger fatale Auswirkungen auf deren Arbeit.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen wies darauf hin, daß alle in den neuen Bundesländern gegründeten Versorgungswerke die Mitgliedschaft, allerdings nicht in Form der Pflichtmitgliedschaft, für 45- bis 60jährige, in den meisten Fällen sogar für 65jährige, möglich gemacht hätten. Da die berufsständische Versorgung nicht als Generationenvertrag, sondern nach Kapitaldeckungsgrundsätzen finanziert werde, sei allerdings die Übernahme laufender Renten nicht möglich gewesen.

Der Einzelsachverständige Dr. Simon erklärte eingangs, daß für ihn die Systementscheidung als solche unter verfassungsrechtlichen Aspekten noch hinnehmbar gewesen sei. Prof. Papier unterstrich, daß das Rentenüberleitungsgesetz grundsätzlich verfassungsgemäß sei, da der Gesetzgeber in einem rechtlich möglichen Sinne reduzierend in die bestehenden Versorgungssysteme eingegriffen habe. Der Gesetzgeber sei dabei nicht durch Artikel 14 GG gebunden gewesen, da die eigentumsrechtlichen Rentenansprüche erst mit der Rentenüberleitung entstanden seien. Daran anknüpfend stellte Prof. Heintzen fest, daß die Vorschriften des RÜG – juristisch betrachtet – nicht als Strafvorschriften bezeichnet werden könnten, da eine Strafe ein Eingriff in etwas Vorhandenes und nicht die Vorenthaltung neuer Rechtsansprüche sei. Im Gegensatz dazu unterstrich Dr. Christoph, daß er das Rentenüberleitungsgesetz für verfassungswidrig halte. Nach dem Einigungsvertrag sollten – nicht nur auf dem Gebiet der Altersversorgung – rechtmäßig in der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften weiter Bestand haben. Dies sei bei der Rentengesetzgebung nicht beachtet worden. Ihm komme es darauf an, daß diese rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften anerkannt und weitergeführt würden.

Zur möglichen Festlegung unterschiedlicher Begrenzungen bei Sonder- und Zusatzversorgungssystemen im Zuge der Novellierung des RÜG führte Dr. Simon aus, daß es für eine derartige Unterscheidung sach-

liche Gründe geben müsse. Daß ein Unterschied zwischen den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen bestehe, zeige sich schon darin, daß der DDR-Gesetzgeber zwei Systeme eingeführt habe. In diesem Zusammenhang erscheine ihm aber die derzeitige Abgrenzung zwischen den „staatsnahen“ und den anderen Mitarbeitern noch plausibler. Prof. Heintzen unterstrich ebenfalls, daß es bei der Frage der Kapplungsgrenzen darauf ankomme, sachliche Gründe für eine Differenzierung bzw. stärkere Begrenzung bestimmter Personenkreise anzuführen.

Zur Beurteilung des geltenden Rentenüberleitungsrechtes führte Prof. Azzola aus, daß er in einer Übergangszeit Regelungen wie die im RÜG für zulässig halte, wenn sie dem Grundsatz der gleichen Belastung und Bevorteilung folgten. Da diese Übergangszeit seiner Meinung nach vorüber sei, halte er eine Regelung für verfassungswidrig, die in irgendeiner Weise besondere Beitragsbemessungsgrenzen an besondere Tätigkeitsmerkmale knüpfe. Er halte es für geboten, eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze, die ein tragender Grundsatz des deutschen Rentenversicherungsrechtes sei, beizubehalten. Darüber hinaus halte er es für zulässig, solche Einkommen zu kürzen bzw. kalkulatorisch anzuheben, bei denen die Anwendung des Bruttolohnüberleitungsprinzips erkennbar zu Verwerfungen führen müsse. Im übrigen warnte er davor, den Grundsatz der Proportionalität dadurch zu verletzen, daß innerhalb ein und desselben Versorgungssystems Vorgesetzte weniger Rente erhielten als nachgeordnete Mitarbeiter.

Prof. Merten wies darauf hin, daß die Vorschriften des AAÜG formal sicherlich kein Strafrecht seien. Andererseits könne aber ein strafrechtsähnlicher Charakter einiger Bestimmungen des AAÜG, insbesondere von § 7, durchaus bejaht werden. Die starke Absenkung der Entgeltgrenze für Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS auf 70 % des Durchschnittsentgelts müsse als strafähnliche Sanktion angesehen werden. Er sprach sich gegen jede Art von Begrenzungen, auch die Begrenzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG aus, da sie nicht sachgerecht seien. Im übrigen bemerkte er zur Beitragsbemessungsgrenze, daß in der ehemaligen DDR Beiträge generell in Höhe von ca. 10 % des Einkommens erhoben wurden. Die nachträgliche Einführung der Beitragsbemessungsgrenze führe zu sachwidrigen Ergebnissen, insbesondere, weil die Betroffenen nachträglich nicht mehr in der Lage seien, sich eine zusätzliche Altersvorsorge zu schaffen. Im Gegensatz dazu unterstrich Prof. Papier, daß der Gesetzgeber die klare Entscheidung getroffen habe, die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen. Die Folge dieser Systementscheidung sei, daß nunmehr die wesensbestimmenden Merkmale der Rentenversicherung, u. a. die Beitragsbemessungsgrenze, gelten würden.

Zur Frage des Privilegienabbaus erklärte Dr. Noak, daß generell nicht von Privilegien im Lohn gesprochen werden könne. Der Lohn werde durch die Beitragsbemessungsgrenze abgesenkt, was dazu führe, daß beispielsweise für Mitarbeiter im Staatsapparat ein erheblicher Teil ihrer Versorgung angesichts der Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze ver-

loren ginge. Dr. Rösel wies ebenfalls darauf hin, daß es für die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung eine besondere Privilegierung nicht gegeben habe. Im übrigen forderte er, die Renten nach gleichem Recht wie für alle Versicherten zu berechnen, nämlich auf der Grundlage von Versicherungszeiten, Bruttoeinkommen und geleisteten Beiträgen.

Weitere Einzelheiten der öffentlichen Anhörung sowie die Äußerungen der übrigen Sachverständigen sind dem Protokoll der Ausschußsitzung und den von den Sachverständigen vorgelegten Stellungnahmen zu entnehmen.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU stellten eingangs fest, daß das Rentenüberleitungsgesetz in Ostdeutschland auf hohe Akzeptanz stöße. Sie wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es in der ersten frei gewählten Volkskammer zwischen den wichtigsten politischen Kräften einen Konsens darüber gegeben habe, daß überhöhte Einkommen von Personen infolge ihrer besonderen politischen Verantwortung nicht in Form überhöhter Renten fortgeschrieben werden sollten. Es sei in diesem Zusammenhang nicht um Benachteiligung oder gar Bestrafung, sondern ausschließlich um Gleichbehandlung mit der übrigen Bevölkerung gegangen. Deshalb sei es naheliegend gewesen, Begrenzungen im Sinne des Rentenüberleitungsgesetzes vorzusehen. Inzwischen habe sich gezeigt, daß die Regelungen des RÜG dem hohen Anspruch nach inhaltlicher Gerechtigkeit nicht in vollem Umfang genügen. Im Rahmen einer Neuregelung müsse daher sichergestellt werden, daß überhöhte Einkommen auch zukünftig nicht zu überhöhten Renten führen dürften und doch eine höhere Einzelfallgerechtigkeit erreicht würde. Die Neuordnung der Begrenzungsregelungen sollte auch die Interessen der vom SED-Staat Verfolgten oder sonst Benachteiligten berücksichtigen. Sie stellten in diesem Zusammenhang fest, daß man nach fünf Jahren deutscher Einheit mit dem nötigen zeitlichen Abstand zu einer differenzierteren Beurteilung der Verantwortlichen in der ehemaligen DDR kommen könne. Eine rückwirkende Neuberechnung der Renten lehnten sie ab, da eine Novellierung des RÜG/AAÜG nicht aus verfassungsrechtlichen Handlungszwängen heraus, sondern allein aus sozialpolitischen Erwägungen erwogen werde. Der von den ostdeutschen CDU-Abgeordneten dazu eingebrachte Gruppenantrag auf Drucksache 13/2546 wurde in der Ausschußsitzung am 7. Februar 1996 unter Hinweis auf den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag zur Änderung und Ergänzung des AAÜG zurückgezogen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß von der Bundesregierung mit dem Rentenüberleitungsgesetz erstmals Elemente der Bestrafung in das Rentenrecht eingeführt worden seien. Sie hätten damals zugestimmt, um die Überleitung der Rentenansprüche insgesamt in das bundesdeutsche Rentenrecht nicht zu gefährden. Mit der Einstufung der Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR als system- oder staats-

nah und der damit verbundenen Begrenzung der Entgeltpunkte sei eine politische Wertung zur Grundlage der Rentenberechnung gemacht worden. Mit dieser pauschalen Entgeltpunktbegrenzung werde die bisherige Systematik des Sozialversicherungsrechts durchbrochen. Da es von Anfang an falsch gewesen sei, den Grundsatz der politisch-moralischen Wertneutralität des Rentenversicherungsrechts zu verlassen, strebe die Fraktion der SPD eine Beseitigung dieser strafrechtlichen Elemente an. In ihrem Gesetzentwurf sei deshalb eine Beseitigung der Entgeltpunktbegrenzung für die sogenannten systemnahen Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, eine Beseitigung der Benachteiligung bei den bestandsgeschützten Zahlbeträgen, eine Überführung der Dienstbeschädigungsteilrenten und auch die Beseitigung von Härten für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post in den Jahren 1971 bis 1973 vorgesehen. Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ihrer Fraktion berücksichtige die Tatsache, daß ein Teil der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Besitzschutz für die bislang erworbenen Versorgungsanswartschaften erhalten hatte und daher von diesem Personenkreis auch nach dem 31. Dezember 1973 billigerweise keine FZR-Beitragszahlung erwartet werden konnte. Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen, daß mit ihrem Gesetzentwurf im Interesse der betroffenen Rentner eine baldige Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes angestrebt werde. In der Sitzung am 7. Februar 1996 erklärten sie im übrigen ihren Antrag auf Drucksache 13/20 mit Blick auf den von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf für erledigt.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten die pauschale Kürzung der Renten für Angehörige der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR ab. Sie schlugen vor, alle Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen bei der Rentenberechnung bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Durch die Beitragsbemessungsgrenze werde automatisch verhindert, daß extrem hohe Einkommen bei hohen Funktionären zu übermäßig hohen Renten führen könnten. Sie begrüßten deshalb den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der die Rücknahme aller Kürzungen und Begrenzungen vorsehe. In einem Punkt, nämlich für die Angehörigen des früheren MfS, erscheine es aber angebracht, die überdurchschnittlich hohen Einkommen durch eine Vergleichsberechnung auf das in der DDR für entsprechende Tätigkeiten übliche Gehalt zu reduzieren, obwohl dies rentensystematisch nicht vollkommen konsequent sei. Sie verwiesen hinsichtlich der von ihnen vorgeschlagenen Kürzungen der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Einkommen im Bereich des MfS auf den Änderungsantrag ihrer Fraktion zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD. Die im Änderungsantrag vorgesehene sozial ausgewogene Kompensation trage dem Gedanken Rechnung, daß es nicht Aufgabe der Rentenüberleitung sein könne, spezifische politisch begründete Privilegien zu überführen. Im übrigen forderten sie die Ausschußmitglieder auf, im Interesse einer baldigen Lösung für die betroffenen Rentner dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in

der durch den Antrag ihrer Fraktion geänderten Fassung zuzustimmen. Abschließend bemerkten sie, daß der Rechtsstaat geeignetere Mittel zur Bewältigung der Vergangenheit habe als das vom Grundsatz her wertneutrale Rentensystem. In der Sitzung am 7. Februar 1996 erklärten sie ihren Antrag auf Drucksache 13/286 im übrigen unter Hinweis auf ihren inhaltlich damit übereinstimmenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für erledigt.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. stellten fest, daß das Rentenüberleitungsgesetz vom Deutschen Bundestag im großen Konsens verabschiedet worden sei. Die Fraktionen dürften sich daher ihrer Verantwortung für diese Regelungen nicht entziehen. Die Fraktion der F.D.P. unterstütze grundsätzlich die Forderung nach Eliminierung der Kappungsliste, die im juristischen Sinne zwar keine Strafe sei und nach dem Willen des Gesetzgebers auch keine Strafe sein sollte, im Ergebnis von den Betroffenen aber als solche empfunden werde. Sie vertraten allerdings die Meinung, daß das Rentenrecht nicht willkürlich begünstigen dürfe. Das wäre aber dann der Fall, wenn die aus politischen Erwägungen überhöhten Einkommen beispielsweise im Bereich des MfS zu entsprechend überhöhten Renten führen würden. Mit Blick auf den später zurückgezogenen Gruppenantrag der ostdeutschen CDU-Abgeordneten vermiften sie eine Regelung für die Versorgungszusagen bei Post und Reichsbahn sowie im Gesundheitswesen. Die berechtigten Ansprüche aus diesen Versorgungszusagen dürften nicht grundsätzlich negiert werden, zumal diese Versorgungszusagen für die genannten Berufsgruppen kein Bonus des Systems für treue Staatsdiener gewesen, sondern durch indirekten Lohnverzicht bezahlt worden seien. Die Fraktion der F.D.P. habe keinen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, obwohl die Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes auf ihre Initiative in die Koalitionsvereinbarungen aufgenommen worden sei. Sie habe vielmehr darauf gedrängt, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlege, der unter anderem vorsehe, den Kappungskatalog aufzuheben und die redlich erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und Versorgungszusagen aufzunehmen. Dieser Forderung werde nunmehr mit dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen nochmals Nachdruck verliehen.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS unterstrichen, daß es innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung keine Begrenzungen geben dürfe. Sie forderten deshalb, die Einkommen der Angehörigen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze anzuerkennen und somit die willkürlichen Entgeltpunktbegrenzungen von 0,7, 1,0 und 1,4 fallenzulassen. Die Überführung der DDR-Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung sei nicht als Endpunkt der Herstellung von Rentengerechtigkeit anzusehen. Vielmehr erwarteten sie Regelungen, mit denen Ansprüche aus zusätzlichen Versorgungen für einzelne Berufsgruppen, vor allem aber für Wissenschaftler, angemessen in Zusatzrenten überführt würden. Darüber hinaus machten sie auf die zahlreichen Überführungslücken und Ungerechtigkeiten aufmerksam, für die in ihrem Gesetzentwurf Lösungen aufgezeigt würden. Dazu zähle beispielsweise die Anerkennung niedriger freiwillig gezahlter Beiträge, die Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten von mithelfenden Familienangehörigen, selbständigen Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen oder die Anerkennung von Aspiranturen und Auslandseinsätzen. Im übrigen wiesen sie auf den Änderungsantrag ihrer Gruppe zu dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf hin, der u. a. ergänzende Regelungen für die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post enthalte. Sie bedauerten, daß im vierten Jahr nach der Rentenüberleitung Ost noch immer kein Regierungsentwurf zur Korrektur des Rentenstrafrechts vorliege. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD stelle eine entwicklungsfähige Grundlage für die konsequente Abschaffung des Rentenstrafrechts dar. Es sei allerdings untragbar, daß die Abschaffung der Strafrechtselemente im Rentenüberleitungsgesetz nicht rückwirkend erfolgen solle. Deshalb habe ihre Gruppe einen entsprechenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgelegt.

Im Laufe der Ausschlußberatungen wurden auch Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuß eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mit der Ablehnung der Gesetzentwürfe und Anträge ist den Anliegen der Petenten nicht entsprochen worden.

Bonn, den 7. März 1996

Ulrike Mascher
Berichterstatlerin

